

IV ZR 47/57

(4 U (E) 111/56)

2545 004

Verkündet am
12. April 1957
Hirth, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsi-
schen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

den Rentner Hermann W [REDACTED], N [REDACTED]-E [REDACTED],
H [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr [REDACTED],
[REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. April 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter, Ascher, Dr. v.
Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom
18. Dezember 1956 wird aufgehoben, soweit es den
Beklagten verurteilt, an den Kläger 2.625.-- DM
und vom 1. Januar 1957 an anstelle der dem Kläger
durch rechtskräftigen Bescheid des Kreissonder-
hilfsausschusses bewilligten Rente monatlich im
voraus 210.-- DM zu zahlen, und soweit es über
die Kosten des Rechtsstreits entscheidet. Auch
insoweit wird die Berufung des Klägers gegen das
Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts in
Oldenburg vom 9. Januar 1956 zurückgewiesen. Die
außergerichtlichen Kosten der Berufung und Revi-
sion hat der Kläger zu tragen. Im übrigen sind
die Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1878 geborene Kläger, der als Sied-
warter in Städtischen Diensten stand, ist am 27. Januar
1944 verhaftet und durch das Sondergericht am 21. April
1944 unter Anrechnung der Untersuchungshaft zu 1 1/2 Jah-
ren Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust verurteilt worden,
weil er einen ausländischen Rundfunksender abgehört und
die von diesem verbreiteten Nachrichten weitergegeben
hatte. Er ist bis zum 17. Mai 1945 in Strafhaft gewesen.
Das Strafurteil ist auf Grund der Verordnung über die Ge-
währung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (VOBlBZ S 68)
aufgehoben worden.

Durch rechtskräftigen Bescheid des Kreissonder-
hilfsausschusses des Landkreises Wesermarsch vom 22.7./
23.8.1949 ist dem Kläger wegen einer Erwerbsminderung
infolge der Haft in Höhe von 30 v.H. eine Geschädigten-
rente von monatlich 140.-- DM mit Wirkung vom 1. Dezem-
ber 1949 an bewilligt worden.

Nach Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes
hat der Kläger eine Kapitalentschädigung, eine Rente nach
den Sätzen des Bundesentschädigungsgesetzes, einen Ersatz
der ihm in dem Strafverfahren erwachsenen Kosten und
für ihm abhanden gekommene Sachen sowie eine Entschädi-
gung für ihm während der Dauer seiner Haft entgangene
Bezüge beantragt.

Die Entschädigungsbehörde und das Landgericht ha-
ben diese Ansprüche abgelehnt. Im Berufungsrechtszuge hat
der Kläger zuletzt nur noch eine Umstellung der ihm vom
Kreissonderhilfsausschuß zugesprochenen Rente nach den
Bestimmungen des BEG beantragt. Dem Antrag hat das Be-

rufungsgericht entsprochen und das beklagte Land unter Anrechnung einer dem Kläger von seinem früheren städtischen Arbeitgeber lebenslänglich zugebilligten Rente von monatlich 40.-- DM, zur Zahlung von 2.625.-- DM Rückstände und anstelle der vom Kreissonderhilfsausschuß bewilligten Rente zur Zahlung einer solchen von 210.-- DM monatlich vom 1. Januar 1957 ab verurteilt, im übrigen aber die Abweisung seiner Klage durch das Landgericht bestätigt. Es hat die Revision zugelassen.

Mit dieser erstrebt der Beklagte die Zurückweisung der Berufung im vollen Umfange. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat eine Verfolgung des Klägers aus den im § 1 BEG genannten Gründen verneint. Das ist rechtlich bedenkenfrei. Denn nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Kläger nicht als ein politischer Gegner des Nationalsozialismus verfolgt worden, auch liegt in dem bloßen Abhören eines ausländischen Senders und Weitergabe der von diesem verbreiteten Nachrichten an einen Dritten noch keine Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Sinne des § 1 Abs 3 Nr 2 BEG.

Das Berufungsgericht hat aber geglaubt, dem Kläger eine "Umstellung" der ihm auf Grund des niedersächsischen Landesrechts zuerkannten Rente auf die Sätze des BEG zubilligen zu müssen. Die Rechtskraft der Entscheidung des Kreissonderhilfsausschusses schließe, so meint das Berufungsgericht, eine nochmalige Prüfung



des Anspruchsgrundes aus, zumal auch die landesrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen sich in dem hier vorliegenden Fall mit den §§ 1, 15 ff BEG deckten und es mit dem Inkrafttreten des BEG eine Landesrente nicht mehr gebe.

Die Auffassung des Berufungsgerichts ist rechtsirrig. Nach § 234 Abs 1 BEG bzw. Art III Nr 9 Abs 1 ÄndG kann, soweit vor Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes bzw. vor Verkündung des Änderungsgesetzes nach bisherigem Recht eine Entschädigung rechtskräftig abgelehnt oder in geringerer Höhe als nach dem Bundesentschädigungsgesetz zuerkannt worden ist, der Berechtigte "einen neuen Antrag auf Entschädigung stellen". Schon der Wortlaut dieser Bestimmungen ergibt, daß es sich hierbei nicht lediglich um eine "Umstellung" der nach Landesrecht zustehenden Beträge auf die Sätze des Bundesentschädigungsgesetzes handelt, sondern daß mit dieser Bestimmung in einem bestimmten Umfang die Rechtskraft bisheriger Entscheidungen beseitigt werden soll und der Berechtigte beantragen kann, ihm eine Entschädigung entsprechend den neuen Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes zu gewähren. Ein solcher Antrag kann aber, wie sich auch aus der Gleichstellung der Ablehnung einer Entschädigung mit der Zubilligung einer gegenüber den Sätzen des BEG geringeren Entschädigung ergibt, mangels einer ausdrücklichen Bestimmung nur so beschieden werden, wie dies auch für jeden anderen Antrag auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes vorgeschrieben ist, der nach dessen Inkrafttreten gestellt wird. Infolgedessen ist, wenn in einem solchen Falle ein Antrag auf Erhöhung gestellt wird, dieser nicht nur hinsichtlich der Höhe des verlangten Betrages, sondern auch hinsichtlich seiner sachlichen Berechtigung nach den Vorschriften des BEG zu prüfen. Es

folgt dies auch aus dem Zweck dieser Bestimmung. Denn mit ihr soll nur die Möglichkeit geschaffen werden, jeden Geschädigten, auch wenn sein Schadensfall schon vor Inkrafttreten des BEG rechtskräftig geregelt ist, nicht ungünstiger, aber auch nicht günstiger zu behandeln, als wenn über seinen Entschädigungsantrag erst nach Inkrafttreten des BEG entschieden würde. Es läßt sich auch nicht sagen, daß es seit Inkrafttreten des BEG eine Rente nach Landesrecht nicht mehr gebe. Zunächst steht dem die Bestimmung des Art III Nr 12 ÄndG entgegen, derzufolge es bei rechtskräftiger Festsetzung einer Entschädigung vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bei dieser zugunsten des Berechtigten sein Bewenden behalten soll. Sodann spricht hiergegen die Bestimmung des § 228 Abs 2 Satz 2 BEG über die Aufrechterhaltung weitergehender landesrechtlicher Ansprüche, ferner daß es jedem Berechtigten, dem auf Grund der landesrechtlichen Bestimmungen eine Entschädigung zugebilligt ist, wie sich aus dem Gebrauch des Wortes "kann" im § 234 Abs 1 BEG ergibt, freigestellt ist, einen neuen Entschädigungsantrag zu stellen und daß nach § 230 BEG wiederkehrende Leistungen auf Grund bisheriger Vorschriften solange weiter zu gewähren sind, bis Leistungen nach dem BEG gewährt werden. Daß nach § 234 Abs 2 BEG wiederkehrende Leistungen auf Grund des BEG von Amts wegen neu festzusetzen sind, zwingt auch nicht zu einer anderen Beurteilung; denn diese Bestimmung soll den Berechtigten nur von der Notwendigkeit einer eigenen Prüfung und Antragstellung hinsichtlich wiederkehrender Leistungen befreien, läßt aber im übrigen klar erkennen, daß es sich um Leistungen "auf Grund des BEG" handeln muß. Schließlich ist auch die Rechtslage, wie sie auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes entsprechend dessen §§ 107, 91 Abs 4 Satz 2 war, durch das Bundesentschädigungsgesetz nicht grundlegend geändert worden. Es ist

lediglich die Mindestgrenze von 5 v.H. in Fortfall gekommen, die für eine Erhöhung vorgeschrieben war, ferner das Erfordernis einer Antragstellung auch bei wiederkehrenden Leistungen und schließlich die beschränkte Nachprüfbarkeit der Entscheidungen der Entschädigungsbehörden über Erhöhungsanträge durch das Gericht. Hinsichtlich der Rechtslage nach dem Bundesergänzungsgesetz hat aber der erkennende Senat bereits ausgesprochen, daß bei einem Antrag auf Erhöhung von rechtskräftig festgesetzten Entschädigungen stets auch zu prüfen war, ob auf Grund der Bestimmungen des BErgG eine Entschädigung zustand (vgl insbes des in RzW 56, 60⁴⁰ abgedruckte Urteil des Senats). Es kann angenommen werden, daß der Gesetzgeber, dem diese Entscheidung bekannt gewesen ist, § 234 BEG anders gefaßt hätte, wenn er eine solche Auslegung des Gesetzes nicht für zutreffend gehalten hätte.

Die Revision mußte daher zu einer Aufhebung des Berufungsurteils insoweit führen, als dieses eine Erhöhung der dem Kläger durch den Kreissonderhilfsausschuß zugesprochenen Rente angeordnet hat. Auch war in diesem Umfang die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf
§ 225 BEG, §§ 97, 91 ZPO.

Schmidt Ascher v. Werner Wüstenberg Wilden